

# Verordnung über die Marktbeobachtung<sup>1</sup> im Landwirtschaftsbereich

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1. Januar 2017)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 27, 177 und 185 Absätze 2 und 3 des Landwirtschaftsgesetzes<sup>2</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1<sup>3</sup>**            Marktbeobachtungsstelle

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Landwirtschaft führt eine Marktbeobachtung im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft durch. Dazu unterhält es eine Marktbeobachtungsstelle.

<sup>2</sup> Die Marktbeobachtungsstelle erfasst periodisch das Preisniveau landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von deren Verarbeitungsprodukten auf verschiedenen Verarbeitungs- und Handelsstufen.

<sup>3</sup> Sie kann zusätzlich periodisch das Preisniveau von Produktionsmitteln auf verschiedenen Verarbeitungs- und Handelsstufen erfassen.

## **Art. 2**            Der Marktbeobachtung unterstehende Waren

<sup>1</sup> Der Marktbeobachtung unterstehen folgende Warengruppen:

- a. Fleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren;
- b. Milch und Milchprodukte;
- c. Eier und Geflügel;
- d. Ackerbauprodukte und deren Verarbeitungserzeugnisse;
- e. Früchte und Gemüse und deren Verarbeitungserzeugnisse;
- f.<sup>4</sup> landwirtschaftliche Produktionsmittel.

<sup>2</sup> Die Marktbeobachtungsstelle bestimmt die einzelnen Waren, deren Marktdaten beobachtet werden.<sup>5</sup>

AS 1999 569

<sup>1</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6471). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

<sup>2</sup> SR 910.1

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3407).

<sup>4</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3407).

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6471).

**Art. 2a<sup>6</sup>** Mitwirkung der Marktteilnehmer

Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, der Marktbeobachtungsstelle nach deren zeitlichen und gegenständlichen Vorgaben die Marktdaten zu liefern.

**Art. 3** Mitwirkung weiterer Stellen

Der Marktbeobachtungsstelle<sup>7</sup> sind Datensätze oder Statistiken, die andere Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden im Rahmen von Preiserhebungen erstellt haben, zur Verfügung zu stellen.

**Art. 4** Information der Öffentlichkeit

Die Marktbeobachtungsstelle informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Ergebnisse ihrer Erhebungen.

**Art. 5** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

<sup>6</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6471).

<sup>7</sup> Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6471). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.